

Satzung des TV Bremen Walle 1875 e.V.

Präambel

Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungs- und Vereinsämtern die männliche und weibliche Form gebraucht wird, sind Personen, die sich keinem Geschlecht zuordnen können oder wollen, in gleicher Weise angesprochen.

Aktuelle Satzung	Vorschlag neue Satzung
<p>§ 1 Name und Sitz des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none">1. Er trägt den Namen „Turnverein Bremen-Walle 1875 e.V.“.2. Er hat seinen Sitz in Bremen und ist beim Amtsgericht Bremen unter der Vereinsregister - Nr.39-VR 3007 eingetragen.3. Er ist Rechtsnachfolger des TV Bremen 1875 e. V. (zusammengeschlossen aus „Männerturnverein von 1875 Bremen e.V.“ und „Turnverein Doventor von 1885 e.V.“).	<p>§ 1 Name und Sitz des Vereins (neu, eine Änderung)</p> <ol style="list-style-type: none">1. Er trägt den Namen „Turnverein Bremen-Walle 1875 e.V.“.2. Er hat seinen Sitz in Bremen und ist beim Amtsgericht Bremen unter der Vereinsregister - Nr.39-VR 3007 eingetragen.3. Er ist Rechtsnachfolger des TV Bremen 1875 e. V. (zusammengeschlossen aus „Männerturnverein von 1875 Bremen e.V.“ und „Turnverein Doventor von 1885 e.V.“).4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zweck des Vereins ist<ol style="list-style-type: none">a) die Förderung des Turnens und des Sports im Sinne des Deutschen Turnerbundes und des Deutschen Olympischen Sportbundes,b) die Förderung des Breiten- und Leistungssports auf der Grundlage des Amateurgedankens und unter besonderer Berücksichtigung kultureller und jugendpflegerischer Arbeit.2. Der Verein vertritt die Grundsätze parteipolitischer Neutralität sowie religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und ist offen für die Zusammenarbeit mit integrationsfördernden Institutionen.	<p>§ 2 Zweck des Vereins (komplett neu)</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.2. Die Betätigung seiner Mitglieder in Sport, Gesundheitssport und Spiel sind die vorrangigen Ausprägungen des Vereinszwecks.3. Der Verein versteht sich als verbindendes Element zwischen Kulturen, Nationalitäten, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, unabhängig des Geschlechts, der Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, des Glaubens, der sozialen Stellung oder sexueller Identität, eine sportliche Heimat.4. Der Verein will die Jugend in besonderem Umfang fördern.5. Der Verein und seine Mitglieder fühlen sich im Besonderen dem Gedanken der sportlichen Fairness, des Respekts sowie der Toleranz gegen den Menschen verpflichtet. Der Verein vertritt die Grundsätze parteipolitischer Neutralität sowie religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und ist offen für die Zusammenarbeit mit integrationsfördernden Institutionen.6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der Verein

	<p>verpflichtet sich zu einer "Kultur des Hinsehens" in Bezug auf jegliche Form von Gewalt im Sport.</p> <p>7. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Die Organisation und das Abhalten von breiten- und leistungssportorientierten Trainingsstunden in den unterschiedlichen Sportarten, b. die Teilnahme an geregelten von den Fachverbänden organisierten Spielbetrieben, c. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen sowie Sport-, Gesundheits- und Rehabilitationskursen, d. die Förderung der Aus- und Fortbildung von Übungs- und Organisationsleitern, e. die Bereitstellung von Sportanlagen im Innen- und Außenbereich, in Form von Hallen, Spielfeldern und Sportplätzen, f. die Errichtung und Unterhaltung eigener Sportanlagen und -gebäude,
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.</p> <p>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>Es darf niemand durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.</p>	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit (neu, mehrere Änderungen)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; bei einem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins stehen ihnen keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu. 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines angemessenen Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26

	a EstG ausgeübt werden. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Entscheidungen darüber trifft der Vorstand.
<p>§ 4 Rechtsgrundlage</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Vereinsordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Vereinsordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. 2. Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. 	<p>§ 4 Rechtsgrundlage (gestrichen, wird in § 15 geregelt)</p>
<p>§ 5 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr</p>	<p>§ 5 Geschäftsjahr (gestrichen, wird in § 1 geregelt)</p>
<p>§ 6 Mitgliedschaften des Vereins</p> <p>Der Verein ist Mitglied</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Bremer Turnverbandes und damit des Deutschen Turnerbundes, 2. des Landessportbundes Bremen und damit des Deutschen Olympischen Sportbundes, 3. in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden, soweit dies erforderlich oder zweckmäßig ist. 	<p>§ 6 Mitgliedschaften des Vereins (gestrichen)</p>
<p>§ 7 Mitgliedschaft im Verein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wer aktives oder förderndes Mitglied werden will, stellt einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei Kindern und Jugendlichen ist außerdem die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. 2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang beim Vorstand abgelehnt, gilt der Antragsteller als in den Verein aufgenommen. 3. Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahme eines Antragstellers ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gegen den per eingeschriebenen Brief übermittelten Ablehnungsbescheid steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ablehnungsbescheids durch eingeschriebenen Brief beim Ehrenrat einzulegen; andernfalls wird die Ablehnung unanfechtbar wirksam. Der Ehrenrat hat den Einspruch innerhalb eines Monats nach dessen Eingang zu bescheiden. Die Entscheidung über den Einspruch ist endgültig und dem 	<p>§ 4 Mitgliedschaft im Verein (aus § 7 wird § 4, Änderungen)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei natürlichen Personen kann zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft gewählt werden. Juristische Personen werden passive Mitglieder. 2. Der Aufnahmeantrag ist an die Geschäftsstelle zu richten, der Aufnahmeantrag einer minderjährigen Person bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertretung in Textform. 3. Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahme eines Antragstellers ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gegen den per eingeschriebenen Brief übermittelten Ablehnungsbescheid steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ablehnungsbescheids durch eingeschriebenen Brief beim Ehrenrat einzulegen; andernfalls wird die Ablehnung unanfechtbar wirksam. Der Ehrenrat hat den Einspruch innerhalb eines Monats nach dessen

Antragsteller durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austrittserklärung,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) mit dem Tode des Mitgliedes,
 - d) mit der Auflösung des Vereins.Ein Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und mindestens einen Monat zuvor dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Vorstand kann auf Antrag Abweichungen hiervon zulassen.

~~Eingang zu bescheiden. Die Entscheidung über den Einspruch ist endgültig und dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.~~

- Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
4. Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Im Übrigen gilt die Ehrungsordnung des Vereins.
 5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Versammlungsbeschlüsse zu beachten und die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß und fristgerecht zu bezahlen.
 6. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austrittserklärung,
 - b. durch Ausschluss,
 - c. mit dem Tod des Mitgliedes,
 - d. mit der Auflösung des Vereins.Ein Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und mindestens einen Monat zuvor **der Geschäftsstelle** schriftlich zu erklären. Der Vorstand kann auf Antrag Abweichungen hiervon zulassen.
 7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, unabhängig vom Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen und ausstehende Beiträge bleiben hiervon unberührt.
 8. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Gesamtvorstandes bei:
 - a. Verstoß gegen die Satzung des Vereins,
 - b. unsportlichem Verhalten,
 - c. unehrenhaften Handlungen
 - d. einer mit § 2 Ziff. 2, 4 und 5 unvereinbaren Gesinnung,
 - e. Beitragsrückstand von mindestens drei Monaten
 9. Der Vorstand kann durch Beschluss Übungs- und Abteilungsleitungen mit sofortiger Wirkung ein vorläufiges Betätigungs- und Platzverbot aussprechen.
 10. Gegen Entscheidungen nach Ziff. 8 und 9 kann die betreffende Person innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Einspruch beim Ehrenrat einlegen. Dort muss die betroffene Person angehört werden. Der Ehrenrat hat den Einspruch innerhalb eines Monats nach dessen Eingang zu

	<p>bescheiden. Die Entscheidung über den Einspruch ist endgültig und dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Zur Wahrung der Interessen des Vereins kann der Vorstand die betreffende Person von allen vereins- und sportlichen Veranstaltungen bis zur endgültigen Entscheidung ausschließen.</p>
	<p>§ 5 Beiträge (neu)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu zahlen. Für die Mitgliedschaft in einzelnen Abteilungen oder die Ausübung einzelner Sportarten kann ein Zuschlag erhoben werden. 2. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Aufnahmegebühr, den Mitgliedsbeitrag und die Umlagen. Die Höhe der Umlage darf das Zweifache des Jahresbeitrags nicht übersteigen. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Zuschläge. 3. Für die Abwicklung der Zahlungen wird grundsätzlich das Lastschriftverfahren verwendet. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine andere Zahlungsart möglich. Dies bedarf der Zustimmung der Geschäftsstelle. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht wahrgenommen werden und wird der Verein dadurch durch Gebühren belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen. 4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied für einen begrenzten Zeitraum vom Zuschlag befreit werden, z.B. bei einer Verletzung. Der Grund muss nachgewiesen werden, z.B. durch ein ärztliches Attest. Über die Befreiung entscheidet der Gesamtvorstand. 5. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.
	<p>§ 6 Stimmrecht (neu)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stimmberechtigt bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins sind Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

	<ol style="list-style-type: none"> 2. Juristische Personen sind mit einer Stimme stimmberechtigt. 3. Für die Ämter des Vorstandes, des Ehrenrates, der Rechnungsprüfung und der Abteilungsleitung können natürliche Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres kandidieren. 4. Alle Wahlen im Verein finden in getrennten Wahlgängen durch offene Stimmabgabe statt. Auf mit einfacher Mehrheit der Versammlung beschlossenen Antrag können die Wahlen auch in geheimer Abstimmung stattfinden.
<p>§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. 2. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins teilnehmen, seine Arbeit fördern und Schaden von ihm wenden. 3. Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben sowohl aktives als auch passives Wahlrecht. Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben ein aktives Wahlrecht. 4. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Abteilungszuschläge, Umlagen und Gebühren verpflichtet 	<p>§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder (aus § 8 wird § 7, Änderungen)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins in ihren angemeldeten Abteilungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Vorgaben des Vorstandes zu nutzen. 2. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins teilnehmen, seine Arbeit fördern und Schaden von ihm wenden.
<p>§ 9 Ehrenmitglieder</p> <p>Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Im Übrigen gilt die Ehrungsordnung des Vereins.</p>	<p>§ 9 Ehrenmitglieder (gestrichen, wird in § 4 Ziff. 4 geregelt)</p>
<p>§ 10 Ordnungsmaßnahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Stellungnahme hatte, mit den nachstehenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden: <ol style="list-style-type: none"> a) einer Verwarnung, b) einer zeitlich befristeten Teilnahmesperre für Veranstaltungen des Vereins, c) dem Ausschluss aus dem Verein. 	<p>§ 10 Ordnungsmaßnahmen (gestrichen, wird in § 4 Ziff. 5, 8 und 10 geregelt)</p>

<p>Die Maßnahmen werden vom Vorstand getroffen. Eine Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.</p> <p>2. Gegen die Ordnungsmaßnahme des Vorstandes steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung; er ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheids durch eingeschriebenen Brief beim Ehrenrat einzulegen; andernfalls wird die Ordnungsmaßnahme unanfechtbar wirksam. Der Ehrenrat hat den Einspruch innerhalb eines Monats nach dessen Eingang zu bescheiden. Die Entscheidung über den Einspruch ist endgültig und dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.</p>	
<p>§ 11 Organe des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliederversammlung 2. der geschäftsführende Vorstand 3. der Gesamtvorstand 4. der Ehrenrat 5. die Rechnungsprüfer 	<p>§ 8 Organe des Vereins (aus § 11 wird § 8, eine Änderung)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliederversammlung 2. der geschäftsführende Vorstand 3. der Gesamtvorstand 4. der Ehrenrat 5. die Rechnungsprüfung
<p>§ 12 Die Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. 2. Zu ihrem Aufgabenbereich gehören <ol style="list-style-type: none"> a) Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und - im Falle der Auflösung des Vereins gemäß § 17 - der stimmberechtigten Mitglieder insgesamt, b) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung, c) Entgegennahme der Jahresberichterstattung des Vorstands, d) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer, e) Entlastung des Vorstands, f) Entlastung der Rechnungsprüfer, g) Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 13 Ziff. 1-4, h) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen auf Antrag des Vorstands, i) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres, j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder über einen Zusammenschluss mit anderen Vereinen, k) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates, 	<p>§ 9 Die Mitgliederversammlung (aus § 12 wird § 9, Änderungen)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. 2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören <ol style="list-style-type: none"> a) Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und - im Falle der Auflösung des Vereins gemäß § 19 - der stimmberechtigten Mitglieder insgesamt, b) Wahl einer Versammlungsleitung c) Wahl einer Person zur Führung des Protokolls, d) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung, e) Entgegennahme der Jahresberichterstattung des Vorstands, f) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfung, g) Entlastung des Vorstands, h) Entlastung der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer, i) Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 10 Ziff. 1-4, j) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen auf Antrag des Vorstands,

<p>l) Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlungen des Bremer Turnverbandes und des Landessportbundes Bremen,</p> <p>m) Beschlussfassung über Anträge zur Satzungsänderung,</p> <p>n) Beschlussfassung über Vereinsordnungen bzw. deren Änderungen,</p> <p>o) Beschlussfassung über sonstige Anträge.</p> <p>3. Die Mitgliederversammlung tritt alljährlich in Präsenz oder virtueller Form jeweils im ersten Viertel des Kalenderjahres zusammen.</p> <p>4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn der Ehrenrat oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt.</p> <p>5. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen gemäß § 12 Ziff. 3 + 4 erfolgt durch Veröffentlichung von Tagesordnung, Tagungsort und -zeit mindestens 14 Tage vorher durch eine Vereinsmitteilung und/oder in den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Bremer Tageszeitungen.</p> <p>6. Anträge sind dem Vorstand spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen; andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.</p> <p>7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>8. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.</p> <p>9. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>9. Über Mitgliederversammlungen sind innerhalb von 4 Wochen Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben sind. Anträge und Beschlüsse sind im Wortlaut,</p>	<p>k) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres,</p> <p>l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder über einen Zusammenschluss mit anderen Vereinen,</p> <p>m) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,</p> <p>n) Beschlussfassung über Anträge zur Satzungsänderung,</p> <p>o) Beschlussfassung über sonstige Anträge.</p> <p>3. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich in Präsenz oder virtueller Form jeweils in der ersten Hälfte des Kalenderjahres stattfinden.</p> <p>4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn der Ehrenrat oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt.</p> <p>5. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen gemäß § 9 Ziff. 3 + 4 erfolgt durch Veröffentlichung von Tagesordnung, Tagungsort und -zeit mindestens 14 Tage vorher auf der Homepage des Vereins und durch Aushang an der Geschäftsstelle.</p> <p>6. Anträge sind dem Vorstand spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen; andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.</p> <p>7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>8. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.</p> <p>9. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>10. Über Mitgliederversammlungen sind innerhalb von 4 Wochen Niederschriften anzufertigen, die von Protokollführung und Versammlungs-</p>
--	--

<p>Abstimmungsergebnisse mit genauer Stimmenzahl festzuhalten.</p>	<p>leitung zu unterschreiben sind. Anträge und Beschlüsse sind im Wortlaut, Abstimmungsergebnisse mit genauer Stimmenzahl festzuhalten.</p> <p>11. Wird die erforderliche Mehrheit bei der Wahl der Versammlungsleitung oder der Protokollführung gemäß Ziff. 2 Buchst. b) bzw. c) nicht erreicht, so bestimmt der Vorstand eine Person zur Leitung der Mitgliederversammlung bzw. zur Führung des Protokolls aus seiner Mitte.</p>
<p>§ 13 Der Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus <ol style="list-style-type: none"> a) dem 1. Vorsitzenden, b) dem 2. Vorsitzenden, c) dem 1. Kassenwart. <p>Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.</p> 2. Der Gesamtvorstand besteht aus <ol style="list-style-type: none"> a)-c) dem geschäftsführenden Vorstand, d) dem 3. Vorsitzenden, e) dem 2. Kassenwart, f) dem 1. Turn- und Sportwart, g) dem 2. Turn- und Sportwart, h) dem 1. Jugendwart, i) dem 2. Jugendwart. 3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. In den geraden Jahren werden die Vorstandsmitglieder zu §13 1a, 2d, 2e, 2g und 2i gewählt, in den ungeraden Jahren die Vorstandsmitglieder zu §13 1b, 1c, 2f und 2h. 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so besetzt der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung das freigewordene Amt kommissarisch. Die Wahl erfolgt dann für die Restzeit bis zur turnusmäßigen Wahl gemäß § 13 Ziff. 3. Sinngemäß ist zu verfahren, wenn in einer Mitgliederversammlung ein Vorstandsamt nicht besetzt werden konnte. 5. Vorstandssitzungen werden mindestens eine Woche vor dem Tagungstermin vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einberufen und geleitet. Eine Verkürzung der Einladungsfrist ist nur mit mehrheitlicher Zustimmung des einzuberufenden Gremiums möglich. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn 	<p>§ 10 Der Vorstand (aus § 13 wird § 10, Änderungen)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus <ol style="list-style-type: none"> a) dem oder der 1. Vorsitzenden, b) dem oder der 2. Vorsitzenden, c) dem 1. Kassenwart oder der 1. Kassenwartin. <p>Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.</p> 2. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigter der Geschäftsführung Vertretungsvollmacht zu erteilen. 3. Der geschäftsführende Vorstand hat die Aufsicht über die hauptamtlichen Beschäftigten. 4. Der Gesamtvorstand besteht aus <ol style="list-style-type: none"> a)-c) dem geschäftsführenden Vorstand, d) dem oder der 3. Vorsitzenden, e) dem 2. Kassenwart oder der 2. Kassenwartin, f) dem 1. Turn- und Sportwart oder der 1. Turn- und Sportwartin, g) dem 2. Turn- und Sportwart oder der 2. Turn- und Sportwartin, h) dem 1. Jugendwart oder der 1. Jugendwartin, i) dem 2. Jugendwart oder der 2. Jugendwartin. 5. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis satzungsgemäß eine Vorstandswahl durchgeführt ist. Eine Wiederwahl ist möglich. In den geraden Jahren werden die Vorstandsmitglieder zu § 10 Ziff. 1 Buchst. a, Ziff. 2 Buchst. d, Ziff. 2 Buchst. e, Ziff. 2 Buchst. g und Ziff. 2 Buchst. i gewählt, in den ungeraden Jahren die Vorstandsmitglieder zu § 10 Ziff. 1 Buchst. b, Ziff. 1 Buchst. c, Ziff. 2 Buchst. f und Ziff. 2 Buchst. h. 6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der

<p>mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.</p> <p>6. Dem Vorstand obliegt es, im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Vereinsgeschäfte zu erledigen, b) die Haushaltsplanung zu beschließen und die Haushaltsführung zu überwachen, c) die Jahresberichte und die Jahresabschlussrechnung anzufertigen, d) die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung im und für den Verein zu veranlassen, e) Grundsätze, Richtlinien und Empfehlungen für die Vereinsarbeit zu entwickeln, f) die Aufgabengebiete und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder festzulegen, g) die Abteilungsleiter auf Vorschlag der Abteilungen zu ernennen. h) Abteilungszuschläge für die Abteilungen zu beschließen <p>Der Vorstand kann zur Erledigung und Vorbereitung seiner Aufgaben Beauftragte und/oder Arbeitsgruppen einsetzen.</p> <p>7. Ehrenvorsitzende und der Sprecher des Ehrenrates haben das Recht, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann weitere Personen beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen.</p> <p>8. Über Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben sind.</p>	<p>Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung das frei gewordene Amt kommissarisch besetzen. Die Wahl erfolgt dann für die Restzeit bis zur turnusmäßigen Wahl gemäß § 10 Ziff. 5. Sinngemäß ist zu verfahren, wenn in einer Mitgliederversammlung ein Vorstandsamt nicht besetzt werden konnte.</p> <p>7. Vorstandssitzungen sollen mindestens eine Woche vor dem Tagungstermin vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands per E-Mail einberufen und geleitet werden. Eine Verkürzung der Einladungsfrist ist nur mit mehrheitlicher Zustimmung des einzuberufenden Gremiums möglich. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Der Vorstand kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- bzw. Videokonferenz fassen, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren.</p> <p>8. Dem Vorstand obliegt es, im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Vereinsgeschäfte zu erledigen, b) die Haushaltsplanung zu beschließen und die Haushaltsführung zu überwachen, c) die Jahresberichte und die Jahresabschlussrechnung anzufertigen, d) die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung im und für den Verein zu veranlassen, e) Grundsätze, Richtlinien und Empfehlungen für die Vereinsarbeit zu entwickeln, f) die Aufgabengebiete und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder festzulegen,
--	--

	<ul style="list-style-type: none"> g) die Abteilungsleitungen auf Vorschlag der Abteilungen zu ernennen, h) Zuschläge für die einzelnen Abteilungen und Sportarten gemäß § 5 Ziff. 2 S. 2 zu beschließen, i) Allgemeine Benutzungsbedingungen für die Nutzung der Vereinsanlagen gemäß § 7 festzulegen. <p>9. Der Vorstand kann zur Erledigung und Vorbereitung seiner Aufgaben Beauftragte und/oder Arbeitsgruppen einsetzen.</p> <p>10. Ehrenvorsitzende und der Sprecherinnen und Sprecher des Ehrenrates haben das Recht, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann weitere Personen beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen.</p> <p>11. Über Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von Protokollführung und Sitzungsleitung zu unterschreiben und in der Geschäftsstelle zu hinterlegen sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes geregelt werden.</p>
<p>§ 14 Der Ehrenrat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ehrenrat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich. 2. Scheidet ein Ehrenratsmitglied vorzeitig aus, so besetzt der Ehrenrat das frei gewordene Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch. Die Wahl erfolgt dann in der nächsten Mitgliederversammlung für vier Jahre. 3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter. 4. Der Ehrenrat wird mindestens zwei Wochen vor einem Tagungstermin von seinem Sprecher oder einem von ihm Beauftragten nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. <p>Eine Verkürzung der Einladungsfrist ist nur mit mehrheitlicher Zustimmung des Ehrenrates möglich.</p> <p>Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.</p>	<p>§ 11 Der Ehrenrat (aus § 14 wird § 11, Änderungen)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ehrenrat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich. 2. Scheidet ein Ehrenratsmitglied vorzeitig aus, so besetzt der Ehrenrat das frei gewordene Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch. Die Wahl erfolgt dann in der nächsten Mitgliederversammlung für vier Jahre. 3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung. 4. Der Ehrenrat wird mindestens zwei Wochen vor einem Tagungstermin von seiner Sprecherin oder seinem Sprecher oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr per E-Mail einberufen. Eine Verkürzung der Einladungsfrist ist nur mit mehrheitlicher Zustimmung des Ehrenrates möglich.

<p>5. Dem Ehrenrat obliegt es,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Rechtspflege innerhalb des Vereins zu gewährleisten, b) den Vorstand in laufenden Vereinsangelegenheiten zu beraten, c) persönliche, im Zusammenhang mit dem Verein stehende Streitigkeiten zu schlichten, d) über Einsprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und gegen Ordnungsmaßnahmen des Vorstands zu entscheiden, e) auf Vorschlag des Vorstands die Ernennung von Ehrenmitgliedern und andere Ehrungen zu beschließen. <p>6. Über Ehrenratssitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben sind.</p>	<p>Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.</p> <p>5. Dem Ehrenrat obliegt es,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Rechtspflege innerhalb des Vereins zu gewährleisten, b) den Vorstand in laufenden Vereinsangelegenheiten zu beraten, c) persönliche, im Zusammenhang mit dem Verein stehende Streitigkeiten zu schlichten, d) über Einsprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und gegen Ordnungsmaßnahmen des Vorstands zu entscheiden, e) auf Vorschlag des Vorstands die Ernennung von Ehrenmitgliedern und andere Ehrungen zu beschließen. <p>6. Über Ehrenratssitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von Protokollführung und Sitzungsleitung zu unterschreiben sind.</p>
<p>§ 16 Die Rechnungsprüfer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Drei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. In jedem Jahr wird ein Rechnungsprüfer neu hinzugewählt und einer scheidet aus dem Amt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. 2. Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Ehrenrat angehören und keine bezahlte Funktion im Verein ausüben. 3. Die Rechnungsprüfer - mindestens zwei gemeinsam - haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen, mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich Bericht zu erstatten. Das Recht der Rechnungsprüfung erstreckt sich auch auf Nebenkassen sowie auf Kassen von Arbeitsgemeinschaften, an denen der Verein materiell beteiligt ist. 4. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so besetzt der Ehrenrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt kommissarisch. Die Wahl erfolgt dann für die Restzeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl gemäß § 15 Ziff. 1. Sinngemäß ist zu verfahren, wenn in einer Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfungsamt nicht besetzt werden konnte. 	<p>§ 12 Die Rechnungsprüfung (aus § 16 wird § 12)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Drei Personen werden von der Mitgliederversammlung als Rechnungsprüfer und -prüferinnen für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. In jedem Jahr wird ein Rechnungsprüfer oder eine Rechnungsprüferin neu hinzugewählt und einer oder eine scheidet aus dem Amt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. 2. Rechnungsprüfer und -prüferinnen dürfen weder dem Vorstand noch dem Ehrenrat angehören und keine bezahlte Funktion im Verein ausüben. 3. Die Rechnungsprüfer und -prüferinnen - mindestens zwei gemeinsam - haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen, mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich Bericht zu erstatten. Das Recht der Rechnungsprüfung erstreckt sich auch auf Nebenkassen sowie auf Kassen von Arbeitsgemeinschaften, an denen der Verein materiell beteiligt ist. 4. Scheidet ein Rechnungsprüfer oder eine Rechnungsprüferin vorzeitig aus, so besetzt der Ehrenrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt kommissarisch. Die Wahl erfolgt dann für die Restzeit bis zur nächsten

	<p>turnusmäßigen Wahl gemäß § 12 Ziff. 1. Sinngemäß ist zu verfahren, wenn in einer Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfungsamt nicht besetzt werden konnte.</p>
	<p>§ 13 Geschäftsstelle /Geschäftsführung (neu)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien und Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes. 2. Sie wird durch einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin geleitet. 3. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße und termingerechte Abwicklung der Geschäfte verantwortlich. Sie sorgt für eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen Vorstand und den Abteilungen. 4. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
	<p>§ 14 Abteilungen (neu)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein unterhält verschiedene Sportabteilungen, die den Zielen nach § 2 folgen müssen. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen. 2. Die Mitglieder einer Abteilung wählen für die Dauer von zwei Jahren eine Person als Abteilungsleitung. Für die Wahl ist § 6 entsprechend anzuwenden. Der Gesamtvorstand bestätigt die Abteilungsleitung durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut eine Abteilungsleitung wählen. 3. Der Gesamtvorstand kann eine Abteilungsleitung unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Die betroffene Abteilungsleitung und seine Abteilung sind vorher anzuhören. 4. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
	<p>§ 15 Ordnungen (neu)</p>

	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Regelung spezieller Aufgabenbereiche können Ordnungen erlassen werden. 2. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und haben verbindliche Wirkung für alle Organe und Mitglieder des Vereins. 3. Ordnungen können durch den Gesamtvorstand geändert oder aufgehoben werden.
<p>§ 16 Haftung des Vereins</p> <p>Unbeschadet der Ansprüche aus bestehenden Versicherungen haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei der Ausübung des Sports, b) beim Besuch sportlicher Veranstaltungen, c) bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit, bei Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen aufgetreten sind. 	<p>§ 16 Haftung des Vereins (keine Änderung)</p> <p>Unbeschadet der Ansprüche aus bestehenden Versicherungen haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> d) bei der Ausübung des Sports, e) beim Besuch sportlicher Veranstaltungen, f) bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit, bei Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen aufgetreten sind.
<p>§ 17 Datenschutz</p> <p>Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutz-Gesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert übermittelt und verändert. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p>	<p>§ 17 Datenschutz (mehrere Änderungen)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein im Rahmen der Vereinsanmeldung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Europäischen Datenschutzgrundverordnung die Daten der Anmeldung auf. Die personenbezogenen Daten werden erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt. Dabei werden sie durch geeignete Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die Daten werden lediglich im Einzelfall bei Vorliegen einer gesetzlichen Bestimmung oder mit schriftlicher Zustimmung weitergeleitet. 2. Als Mitglied des Landessportbundes Bremen sowie der für die Abteilungen zuständigen Landesfachverbände ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Entsprechende Einverständniserklärungen gelten als erteilt. 3. Der Vorstand kann besondere Ereignisse des Vereinslebens, die Durchführung von Turnieren etc. und die Ergebnisse sowohl auf der Homepage als auch in den Vereinsnachrichten sowie den Tageszeitungen bekannt geben. Dabei können Bilder und personenbezogene Daten mit veröffentlicht werden. Das

	<p>einzelne Mitglied oder dessen Erziehungsberechtigte können jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwendungen gegen eine solche Veröffentlichung vorbringen. Nach Unkenntlichmachung der Person können die Bilder etc. aber veröffentlicht werden, wenn dieses im Interesse des Vereins liegt.</p> <p>4. Weitere Regelungen für den Datenschutz im TV Bremen-Walle 1875 e.V. werden in einer Datenschutz-Ordnung durch den Vorstand festgelegt. Diese umfasst u.a. die Rechte der Mitglieder in Bezug auf die zu ihrer Person gespeicherten Daten, regelt die Pflichten der für den TV Bremen-Walle 1875 e.V. tätigen Personen im Umgang mit personenbezogenen Daten und definiert Verfahren zur Überwachung und Kontrolle der Einhaltung dieser Regelungen durch einen Zuständigen für den Datenschutz des TV Bremen-Walle 1875 e.V.</p> <p>5. Die im Verein für den Datenschutz zuständige Person wird vom Vorstand ernannt. Die Kontaktdaten sind zentral zu veröffentlichen.</p>
	<p>§ 18 Satzungsänderungen (neu) Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Der Wortlaut der Satzungsänderungen muss den Mitgliedern bekannt gegeben werden.</p>
<p>§ 18 Auflösung des Vereins</p> <p>1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist diese Zahl nicht anwesend, so bedarf es der Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung, die innerhalb von vier Wochen unter Beachtung des § 12 Ziff. 5 stattzufinden hat. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wobei es zur Auflösung des Vereins einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Anwesenden bedarf.</p>	<p>§ 19 Auflösung des Vereins (keine Änderung)</p> <p>1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist diese Zahl nicht anwesend, so bedarf es der Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung, die innerhalb von vier Wochen unter Beachtung des § 9 Ziff. 5 stattzufinden hat. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wobei es zur Auflösung des Vereins einer Stimmenmehrheit</p>

<p>2. Im Falle der Auflösung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Entzug der Rechtsfähigkeit wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem „Landessportbund Bremen e. V.“ übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.</p> <p>3. Die Ausführung des Auflösungsbeschlusses hat durch den bis dahin im Amt befindlichen geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen</p>	<p>von drei Vierteln der stimmberechtigten Anwesenden bedarf.</p> <p>2. Im Falle der Auflösung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Entzug der Rechtsfähigkeit wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem „Landessportbund Bremen e. V.“ übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.</p> <p>3. Die Ausführung des Auflösungsbeschlusses hat durch den bis dahin im Amt befindlichen geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen.</p>
<p>Für die Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31. März 2022</p>	<p>§ 20 Gültigkeit der Satzung (neu)</p> <p>1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.03.2024 beschlossen.</p> <p>2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p> <p>3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit dem Eintrag dieser Satzung außer Kraft.</p>